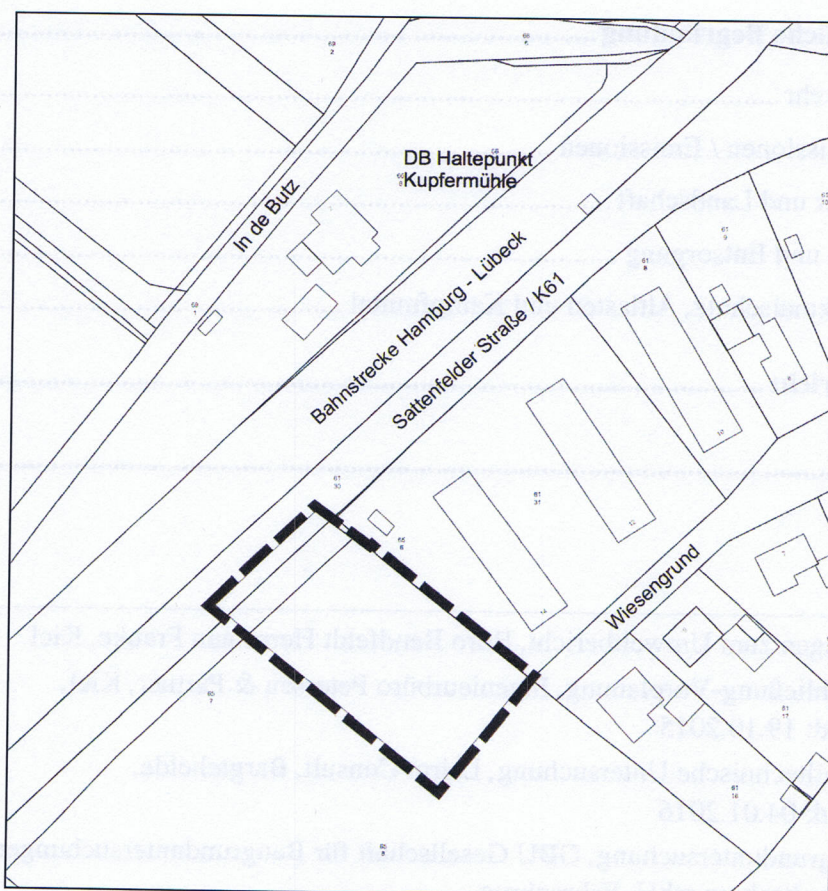


## BEGRÜNDUNG

### Bebauungsplan Nr. 10 „P+R-Anlage Bahnhof Kupfermühle“ der Gemeinde Tremsbüttel

für das Gebiet:

„Südöstlich der Sattenfelder Straße / Kreisstraße K61  
und südwestlich der Bebauung am Wiesengrund“



**Endgültige Planfassung**

22.03.2016

(Gemeindevertretung)

**ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG**

Baum Schwormstede GbR  
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
1.1. Rechtsgrundlagen .....	2
1.2. Plangeltungsbereich und Bestand .....	2
<b>2. Anlass und Ziel</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Übergeordnete Planungsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Städtebauliche Begründung</b> .....	<b>5</b>
4.1. Verkehr .....	5
4.2. Immissionen / Emissionen .....	6
4.3. Natur und Landschaft .....	6
4.4. Ver- und Entsorgung .....	7
4.5. Denkmalschutz, Altlasten und Kampfmittel .....	7
<b>5. Umweltbericht</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Kosten</b> .....	<b>8</b>

### **Anlagen**

---

- Anlagen zum Umweltbericht, Büro Bendfeldt Herrmann Franke, Kiel
- Erschließung-Vorplanung, Ingenieurbüro Petersen & Partner, Kiel, Stand: 19.10.2015
- Schalltechnische Untersuchung, Lairm Consult, Bargteheide, Stand: 04.01.2016
- Baugrunduntersuchung, GBU Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, Fahrenkrug Stand: 10.11.2015

# 1. Grundlagen

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tremsbüttel hat in ihrer Sitzung am 14.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „P+R-Anlage Bahnhof Kupfermühle“ beschlossen. Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes sowie die im Rahmen der Aufstellung erstellten Fachgutachten erfolgen durch:

- Bebauungsplan: Architektur + Stadtplanung, Hamburg (landschaftsplanerische Belange und Umweltbericht: Bendfeldt Herrmann Franke, Kiel)
- Erschließungsplanung: Ingenieurbüro Petersen & Partner, Kiel
- Lärmgutachten: LairmConsult, Bargtheide

## 1.2. Plangeltungsbereich und Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südwestlich des Ortsteiles Sattenfelde, in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Kupfermühle der Bahnlinie Hamburg – Bad Oldesloe – Lübeck. Nordwestlich wird er von der Fahrbahn der Sattenfelder Straße / Kreisstraße K61 begrenzt. Nordöstlich befindet sich Wohnbebauung der Ortslage Sattenfelde. Südwestlich und südöstlich des Plangebietes schließt die offene Landschaft an. Parallel zur Sattenfelder Straße verläuft die Bahnstrecke. Der Bahnhof befindet sich rund 50 m Luftlinie nördlich des Plangebietes.

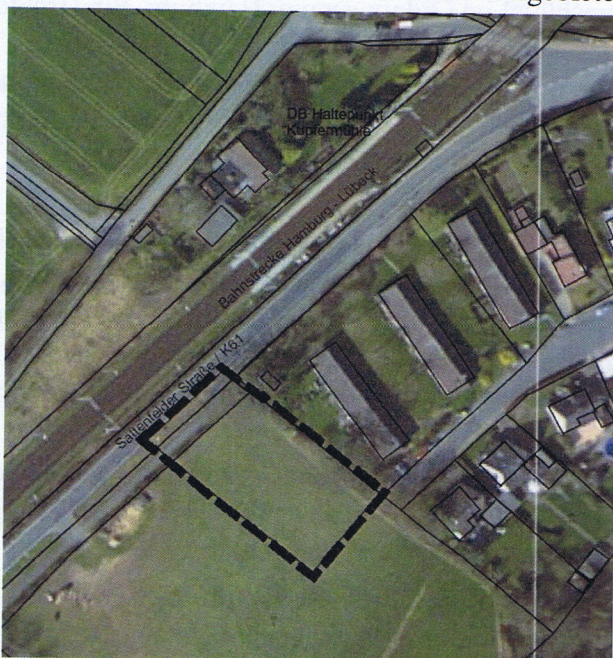


Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereiches mit Umgebung

Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Es hat eine Größe von rund 0,17 ha. Am nördlichen Rand der Fläche besteht ein gesetzlich geschützter Knick mit Überhängen. Parallel zur Sattenfelder Straße wird der vorhandene Radweg mit begleitendem Gehölzstreifen mit in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Erschließung zu sichern. (Vgl. Abbildung 1)

## 2. Anlass und Ziel

**Anlass** für den Bebauungsplan ist der Bedarf an öffentlichen Parkmöglichkeiten (Park + Ride) an der Sattenfelder Straße (K 61) im Ortsteil Sattenfelde. In unmittelbarer Nähe zum Haltepunkt ist zuletzt wiederholt im Straßenraum sowie im Straßenseitenraum der Kreisstraße ungeordnet geparkt worden. Teilweise sind verkehrsgefährdende Situationen entstanden.

Bisher stehen im Bereich des Bahnhofhaltepunktes keine öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Mit dem Bau einer Park + Ride - Anlage mit insgesamt 15 Parkständen – davon ein Behindertenparkplatz – sollen geordnete Parkplatzmöglichkeiten in der Nähe des Bahnhofhaltepunktes insbesondere für Pendler, die im Hauptort Tremsbüttel wohnen, geschaffen werden. Die Gemeinde möchte mit dieser Park + Ride - Anlage die Nutzung des ÖPNV fördern. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

**Ziel** des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Park + Ride - Anlage zu schaffen. Dabei ist auf Grund der Ortsrandlage, für eine Eingrünung zur offenen Landschaft zu sorgen und der vorhandene Grünbestand weitgehend zu erhalten. Die Immissionssituation und Oberflächenentwässerung sind zu regeln.

## 3. Übergeordnete Planungsgrundlagen

### Regionalplanung

Gemäß **Regionalplan für den Planungsraum I** Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998) befindet sich die Gemeinde Tremsbüttel im Ordnungsraum Hamburg. Ein Großteil der Gemeinde – u.a. der Hauptort Tremsbüttel – befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Bad Oldesloe. Der westliche Bereich des Gemeindegebietes liegt im regionalen Grünzug. Der Gemeinde wird ohne zentralörtliche Einstufung eine planerische Wohnfunktion zu geordnet. Hierfür spielt der Bahnhof Haltepunkt Kupfermühle der Bahnstrecke Hamburg – Lübeck eine wichtige Rolle.

Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand des Ortsteiles Sattenfelde im Grenzbereich zu einem regionalen Grünzug sowie zu einem Schwerpunktbereich für Erholung. Durch den Bau einer Park+Ride-Anlage geht in geringfügigem Maße landwirtschaftliche Fläche verloren. Da eine räumliche Nähe der geplanten Park+Ride-Anlage zum Bahnhof Haltepunkt Kupfermühle gewährleistet werden soll und diese Fläche direkt an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzt wurde der Standort ausgewählt.

Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhanges zum Ortsteil Sattenfelde und der Geringfügigkeit der Fläche sind keine Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie des Schwerpunktbereiches für Erholung zu erwarten.

Laut Regionalplan (Grundsatz 3 des Schienenverkehrs) soll die Bahnstrecke Hamburg – Flensburg – Kiel mit einer direkten Anbindung an den Hauptbahnhof Hamburg zur Entlastung des Bahnhofs Altonas sowie zur Verkürzung der Fahrzeiten im Fernverkehr bei-

tragen.<sup>1</sup> Im diesem Sinne wird mit der Errichtung einer Park+Ride-Anlage eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung an die Bahnlinie Hamburg – Kiel verfolgt und wird somit dem o.g. Grundsatz des Schienenverkehrs gerecht.

Gemäß **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein** (2010) liegt die Gemeinde Tremsbüttel auf der Landesentwicklungsachse von Bargteheide entlang der Bundesautobahn A21 in Richtung Kiel. Diese hat u.a. die Aufgabe „ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen“<sup>2</sup> zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Park+Ride-Anlage Bahnhof Kupfermühle“ entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung.

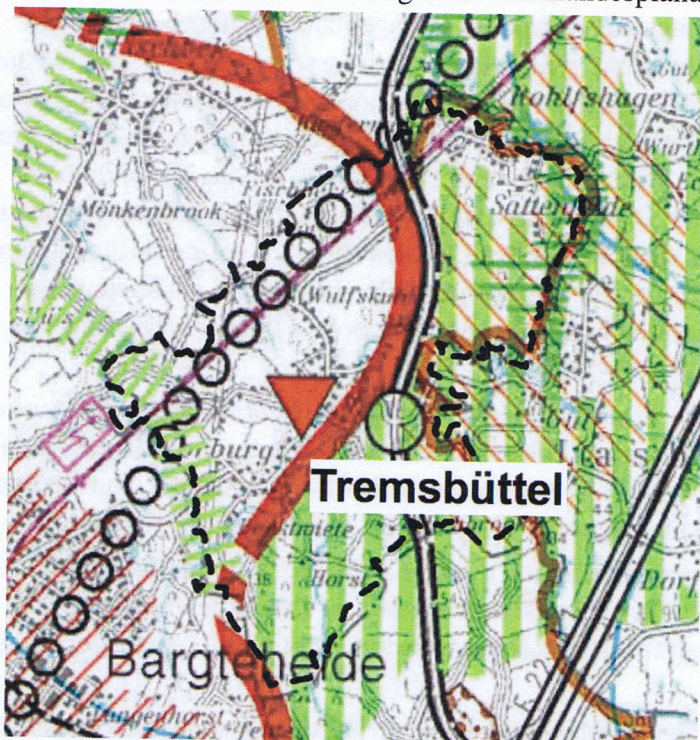


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan für den Planungsraum I für die Gemeinde Tremsbüttel, 1998

### Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tremsbüttel stellt für den Geltungsbereich bisher eine landwirtschaftliche Fläche dar. Für die Errichtung einer Park+Ride-Anlage ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Tremsbüttel führt deswegen parallel die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durch; damit wird der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen.

### Landschaftsplan / LSG „Tremsbüttel“

Im Landschaftsplan „Planung“ (21.03.2002) wird der Geltungsbereich als potenzielle Siedlungserweiterungsfläche (kurz- bis mittelfristig) dargestellt. Dementsprechend wird dort der korrigierte Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze dargestellt.

Der Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz LSG „Tremsbüttel“ wird parallel zur Auslegung an die untere Naturschutzbehörde gestellt, so dass bis zur Rechtskraft des

<sup>1</sup> Vgl. Regionalplan für den Planungsraum I 1998, S. 37

<sup>2</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, S. 32

B-Planes die Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht steht. Im B-Plan wird entsprechend der zu erwartenden LSG-Entlassung die zukünftige LSG-Grenze südlich bzw. östlich des Geltungsbereiches übernommen.

## 4. Städtebauliche Begründung

### 4.1. Verkehr

Für den vorgesehenen P + R - Parkplatz hat das Büro Petersen und Partner, Kiel eine Vorplanung erarbeitet (vgl. Anlage zur Begründung, Lageplan). Demnach sind ca. 15 Parkstände in Senkrechtaufstellung mit gemeinsamer Fahrgasse vorgesehen. Zum Schutz des Knicks und der Gehölze sowie um den Abstand zur nördlichen Wohnnutzung etwas zu erhöhen, wird nördlich der Parkstände eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Zweckbestimmung „Knickschutz“ angeordnet. Diese ist als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu pflegen. Die Anlage einer Retentionsmulde als Option für eine (geringe) Rückhaltung des Oberflächenwassers ist möglich. Die Parkstände sollen offenporig als Rastergittersteine befestigt werden. Die Einmündung in die Kreisstraße K 61 und die Querung des Radweges werden verkehrsgerecht angelegt.

Die Verkehrsplanung mit den oben genannten 15 Parkständen sieht zunächst den Ausbau von gut der Hälfte der gemeindeeigenen Fläche vor. Mittel- bis langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Bedarfe entstehen. Deshalb wird bereits jetzt eine weitere Fläche als Erweiterungsoption für insgesamt bis zu ca. 35 Parkständen festgesetzt.

Bei einer Park + Ride - Anlage handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche. Entsprechend den Zielen wird eine **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“** festgesetzt. Damit soll der Standort langfristig planungsrechtlich gesichert werden.

Zwischen dem Plangebiet und der Fahrbahn der K 61 verläuft ein Radweg, der die Ortsteile Tremsbüttel und Sattenfelde verbindet. Der Radweg mit den Grünstreifen als Teil der Kreisstraße befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches um die Einmündung in die Fahrbahn zu definieren. Das Flurstück der Kreisstraße wird als **öffentliche Straßenverkehrsfläche** festgesetzt.

Der Geltungsbereich liegt in für die Zielsetzungen günstiger Lage in der Gemeinde, da von beiden Ortsteilen der Platz gut zu erreichen ist. Er befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße K 61. Gemäß § 29 StrWG sind außerhalb der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, unzulässig. Die Anbauverbotszone ist im Plan nachrichtlich übernommen.

Für die erforderliche Zufahrt der P + R - Anlage zur Kreisstraße K61 ist eine Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 21, 24, 26 und 29 Abs. 3 StrWG S.-H. notwendig, die aufgrund der übergeordneten verkehrlichen Zielsetzungen zur Förderung des ÖPNV sowie des geplanten verkehrsgerechten Ausbaus in Aussicht gestellt wurde.

Die im Bebauungsplan vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie S.-H. ausgewiesenen Sichtfelder gem. der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ („Sichtdreieck“ RAL Ausgabe 2012) an der Einmündung der Zufahrt in die K61 müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m

Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderten Bewuchs freigehalten werden.

Nordwestlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Hamburg – Lübeck. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden. Die Schutzabstände zu Spannungsführenden Teilen der angrenzenden Oberleitungsanlage sind einzuhalten. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb entstehenden Immissionen und Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Zudem sind die anerkannten Regeln der Technik sowie das einschlägige Regelwerk und die jeweils gültigen Richtlinien der DB Netz AG zu beachten und mit den Fachbereichen abzustimmen.

#### **4.2. Immissionen / Emissionen**

Nordöstlich der geplanten Park+Ride-Anlage befinden sich Mehr- und Einfamilienwohnhäuser an der Straße „Wiesengrund“. Auf Grund der zu erwartenden Emissionen der geplanten Nutzung wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Büro Lairm Consult erarbeitet (vgl. Anlage zur Begründung).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine unzumutbaren Lärmemissionen auf die Wohnbebauung ausgehen. Durch den Betrieb der P+R-Anlage werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Durch den Betrieb der P+R-Anlage ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Veränderungen. Weitere Informationen sind der Schalltechnischen Untersuchung in der Anlage der Begründung zu entnehmen.

#### **4.3. Natur und Landschaft**

Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv als Grünland genutzt. Am nördlichen Rand und im Straßennebenraum der Sattenfelder Straße befinden sich drei Eichen mit einem Kronendurchmesser von 10 m bzw. 18 m. Zwei der Bäume sind Überhälter eines gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks, der entlang der nordöstlichen Grenze im Geltungsbereich verläuft.

Die drei Bäume werden zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt; der Knick als geschütztes Biotop nachrichtlich übernommen. Für den langfristigen Erhalt und den Schutz des Knickes wird dieser mit einem 7 bis 8 m breiten Knickschutzstreifen versehen, der als extensive Wiesenfläche zu entwickeln ist. Innerhalb des Knickschutzstreifens ist die Anlage einer Retentionsmulde möglich, um die Oberflächenentwässerung zu gewährleisten. Die für den Knickschutzstreifen und im Bereich der Baum-Überhälter geltenden Maßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 sind zu beachten.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird im Osten ein 2,5 Meter breiter und im Süden ein 4 Meter breiter Anpflanzstreifen als Ortsrandeingrünung festgesetzt. Damit soll eine Abschirmung zur offenen Landschaft erfolgen. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind zur landschaftsgerechten Gestaltung und zum Ausgleich des Eingriffs 5 Laubbäume zu pflanzen. Die zulässigen Pflanzenarten und -qualitäten sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Der Geltungsbereich liegt bisher innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tremsbüttel“. Parallel zur Bauleitplanung wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ange-

strebt. Ein Entlassungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn wird parallel zur öffentlichen Auslegung gestellt. Die LSG-Grenze ist entsprechend der in Aussicht stehenden LSG-Entlassung analog zum Antrag in der Planzeichnung markiert. Weitere Hinweise und Informationen zu Natur- und Landschaftsthemen sind dem Umweltbericht, Kapitel 5 und den Anlagen zum Umweltbericht zu entnehmen.

#### **4.4. Ver- und Entsorgung**

##### **Oberflächenentwässerung**

Zum B-Plan Nr. 10 ist eine Baugrunduntersuchung erstellt worden. Danach ist eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse (Geschiebeböden) nicht möglich. Die Oberflächenentwässerung soll deshalb in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger über zwei Straßenläufe in den vorhandenen Straßengraben entlang der Sattenfelder Straße erfolgen. Vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBVSH), Niederlassung Lübeck erfolgte bereits eine grundsätzliche Zustimmung zur Einleitung des aus dem Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Straßenseitengraben der Kreisstraße 61. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Abschluss des dafür erforderlichen Nutzungsvertrages dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen sind. Zudem ist der Anschluss des Parkplatzes an den Straßenseitengraben mit Vorlage der endgültigen Planungsunterlagen vor Erschließungsbeginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Daneben wird im B-Plan als Option eine Retentionsmulde für eine (geringe) Rückhaltung vor Einleitung in den Straßengraben ermöglicht.

Die Stromversorgung für die voraussichtlich erforderliche Beleuchtung kann über die Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt werden.

#### **4.5. Denkmalschutz, Altlasten und Kampfmittel**

Innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend sind keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen, vorhanden bzw. bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Ebenso sind Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen sowie Kampfmittel im Plangebiet nicht bekannt.

#### **5. Umweltbericht**

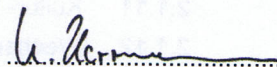
Der auf den nächsten Seiten folgende Umweltbericht (nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) einschließlich E/A-Bilanz wurde durch das Büro Bendfeldt Herrmann Franke aus Kiel erstellt und für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gemeinsam erarbeitet.



**UMWELTPRÜFUNG (UP)**  
**ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "P+R-ANLAGE BAHNHOF KUPFERMÜHLE"**  
**DER GEMEINDE TREMSBÜTTEL**  
**KREIS STORMARN**

**- Umweltbericht (UB) -**

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Jungfernstieg 44  
241116 Kiel  
Telefon: 0431/ 99796-0  
Telefax: 0431/ 99796-99  
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de  
Kiel, den 10.11.2015



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter  
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Klemich

Aufsteller: Gemeinde Tremsbüttel  
über: Amt Bargtheide-Land  
Eckhorst 34  
22941 Bargtheide  
Telefon: 04532/ 40 45 0  
Telefax: 04532/ 40 45 99  
Tremsbüttel, den .....



INHALT	SEITE
<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass .....	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts .....	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes .....	2
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes .....	4
1.4.1 Fachgesetze .....	4
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte .....	4
1.4.3 Planerische Vorgaben .....	5
1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 10.....	6
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>7</b>
2.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen.....	7
2.1.1 Vorgehensweise .....	7
2.1.2 Schutzgut Boden .....	8
2.1.3 Schutzgut Wasser .....	9
2.1.4 Schutzgut Klima.....	9
2.1.5 Schutzgut Luft.....	10
2.1.6 Schutzgut Pflanzen.....	11
2.1.7 Schutzgut Tiere .....	12
2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt .....	13
2.1.9 Schutzgut Landschaft.....	14
2.1.10 Schutzgut Mensch.....	15
2.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	16
2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen .....	17
2.1.13 Zusammenfassende Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	18
2.2 Schutzgebiete und –objekte.....	18
2.2.1 Natura 2000-Gebiete .....	18
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet.....	19
2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope .....	19
2.3 Technischer Umweltschutz .....	19
2.4 Eingriffsregelung .....	19
2.5 Artenschutzrechtliche Bestimmungen .....	20
2.6 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	21
2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	21
<b>3. ERGÄNZENDE ANGABEN.....</b>	<b>23</b>
3.1 Hinweise auf Kenntnislücken .....	23
3.2 Überwachung.....	23
<b>4. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>23</b>

## 1. EINLEITUNG

---

### 1.1 Anlass

Die Gemeinde Tremsbüttel beabsichtigt für eine Fläche am Bahnhof Kupfermühle die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Park + Ride-Anlage zu schaffen und stellt hierfür die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den B-Plan Nr. 10 auf.

### 1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts

#### 1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für den B-Plan Nr. 10 wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 22. Juli 20011, durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehören:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im August/September 2011 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

## 1.3 Beschreibung des Vorhabens

### Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich umfasst ein 0,17 ha großes Grundstück südwestlich des Siedlungskörpers Sattenfelde. Die Fläche des Plangebietes ist bisher nicht bebaut und wird als Grünland genutzt. In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Fläche für den überörtlichen Verkehr mit der Zweckbestimmung Parkplatz dargestellt.

### Inhalte des B-Plans

Der **Geltungsbereich** ist unbebaut und wird derzeit als Grünland genutzt. Er hat eine Größe von rund 0,17 ha. Am nördlichen Rand der Fläche besteht ein gesetzlich geschützter Knick mit Überhängen. Parallel zur Sattenfelder Straße wird der vorhandene Radweg mit begleitenden Gehölzstreifen mit in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Erschließung zu sichern.

Im B-Plan Nr. 10 wird die geplante P+R-Anlage als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" festgesetzt. Ein vorhandener Knick einschließlich Überhängen sowie ein weiterer Baum werden zur Erhaltung vorgesehen. Zwischen dem Knick und dem Parkplatz wird ein Knickschutzstreifen angeordnet, der als extensive Weise zu entwickeln ist. Innerhalb des Knickschutzstreifens ist die Anlage einer flachen Retentionsmulde möglich, um bei erhöhtem Anfall von Oberflächenwasser die Oberflächenentwässerung gewährleisten zu können. Die P+R-Anlage soll zur freien Landschaft mit einer Anpflanzfläche eingefasst werden.

In der Planzeichnung sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen worden:

- Der Straßenraum der Sattenfelder Straße (Kreisstraße K 61) wird als öffentliche **Verkehrsfläche** übernommen. Darin sind zu erhaltende unversiegelte Mulden und Banketten als **Straßenbegleitgrün** gekennzeichnet.
- Die geplante P+R-Anlage wird als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "**öffentlicher Parkplatz**" festgesetzt.
- Auf der Fläche des öffentlichen Parkplatzes wird entlang des Radwegs eine "**Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**" zur Erhaltung eines vorhandenen Gehölzstreifens freigehalten.
- Der südöstliche und südwestliche Randbereich des Parkplatzes und der südöstliche Rand des Knickschutzstreifens sind mit einer "**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**" versehen.
- Ein an der Sattenfelder Straße stehender **Einzelbaum** sowie zwei **Knicküberhälter** werden als zu erhaltend festgesetzt.
- Dem Knick ist eine "**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" vorgelagert.

Als nachrichtliche Übernahme werden eine entlang der K 61 verlaufende Anbauverbotszone, die Ortsdurchfahrtsgrenze des Kreises Stormarn, der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte und zu erhaltende Knick sowie die zukünftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Tremsbüttel“ dargestellt.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Pflicht zur Einleitung des Oberflächenwassers in die Straßenseitengräben der K 61,
- Die Möglichkeit zur Anlage einer Retentionsmulde innerhalb des Knickschutzstreifens,
- Maßnahmen und unzulässige Handlungen im Bereich des Knickschutzstreifens,
- Erhaltung von Bäumen und Gehölzen,
- Vorgaben zur Anpflanzung von heimischen standortgerechten Laubgehölzen am südlichen und östlichen Rand der Maßnahmenfläche,
- Vorgaben für die Baumneupflanzungen.

Gesonderte Hinweise weisen auf die Beachtung des besonderen Artenschutzrechts bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens hin.

Die Begründung zum B-Plan gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

### **Bedarf an Grund und Boden**

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche von 0,17 ha. Hiervon werden rund 0,11 ha als Verkehrsfläche und 0,06 ha als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt.

## 1.4 Ziele des Umweltschutzes

### 1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
vor allem:
  - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
  - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
vor allem:
  - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
  - §1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### 1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

#### Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tremsbüttel“. Im Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel wird empfohlen, eine am südwestlichen Siedlungsrand von Sattenfelde gelegene Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets herauszunehmen, um eine Siedlungserweiterung zu ermöglichen. In diesem Bereich ist die P+R-Anlage geplant.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Am Nordrand des Plangebiets befindet sich ein Knick, der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG den gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen ist. Grundsätzlich sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und für Knicks darüber hinaus eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG beantragt werden.

## **Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten**

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

## **1.4.3 Planerische Vorgaben**

### **1.4.3.1 Gesamtplanung**

#### **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010**

Die Gemeinde Tremsbüttel liegt auf der Landesentwicklungsachse von Bargtheide entlang der Bundesautobahn A 21 in Richtung Kiel. Diese hat u.a. die Aufgabe ausreichend leistungsfähige, überregionale Verkehrsverbindungen zu schaffen.

#### **Regionalplan (RP) für den Planungsraum I (1998)**

Der Regionalplan stellt im Bereich Tremsbüttel einen regionalen Grünzug dar. Dem Bereich Sattenfelde und Gut Lasbek wird zusätzlich ein Schwerpunktbereich für die Erholung zugewiesen. Das Plangebiet für die B+R-Anlage liegt im Randbereich dieser Flächen. Ca. 500 m westlich davon beginnt ein an die Stadt Hamburg angegliederter besonderer Siedlungsraum.

### **1.4.3.2 Landschaftsplanung**

#### **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998)**

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tremsbüttel“, in einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Ein Schwerpunktbereich für Erholung schließt sich unmittelbar südöstlich an. In der weiteren Umgebung, hinter der Siedlungsbebauung von Sattenfelde, befinden sich Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems sowie ein geplantes Naturschutzgebiet an der Süderbeste („Talschlucht Süderbeste“).

#### **Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel (2001)**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel ist das B-Plangebiet als Grünland mit einem mäßigen Biotopwert dargestellt. Im Nordosten wird die Fläche durch einen Knick mittlerer Wertigkeit begrenzt. Die Fläche wird in der vorbereitenden Karte "Raumgliederung" dem Raum II "Ortslage von Sattenfelde" zugeordnet. In der Karte Blatt Nr. 12 "Planung" des Landschaftsplans liegt die Fläche des Geltungsbereichs vom B-Plan Nr. 10 innerhalb eines Standorts für potentielle Siedlungserweiterung (kurz- bis mittelfristig). Der Landschaftsplan schlägt hier einen korrigierten Ver-

lauf des Landschaftsschutzgebiets vor, der die potenzielle Siedlungserweiterungsfläche aus dem LSG ausnimmt. Die geplante P+R-Anlage ist mit den Darstellungen des Landschaftsplans kompatibel.

#### 1.4.3.3 Bauleitplanung

##### **Flächennutzungsplan**

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Errichtung der geplanten P+R-Anlage wird mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet.

#### 1.4.3.4 Sonstige Fachplanungen

##### **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein**

Rund 200 m nördlich des B-Plangebiets verläuft ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein. Dabei handelt es sich um die Süderbeste und die Syls-bek sowie die Umgebung der beiden Bäche nördlich der Gemeinde Tremsbüttel.

Zwischen dem B-Plan Nr. 10 und dem Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen die Wohnbebauung der Ortslage Sattenfelde, die Kreisstraße K 61 sowie die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck.

#### **1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 10**

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als siedlungsnaher landwirtschaftliche Nutzfläche, für die überörtlich keine speziellen Planungsziele vorliegen und für die auf gemeindlicher Ebene eine potenzielle Siedlungserweiterung vorgesehen ist. Als naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte sind ein Knick als gesetzlich geschütztes Biotop und ein Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer Bebauung der Fläche keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte entgegenstehen. Hinsichtlich der Standortwahl wird eine im Landschaftsplan bereits als potenzielle Siedlungserweiterungsfläche dargestellte Fläche gewählt. Die Ziele des Umweltschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung liegen insofern vorrangig darin, einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darüber hinaus ist eine Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild der umliegenden freien Landschaft mit Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet und des Ortsbildes zu erwirken.

Diese Ziele werden durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:



- der das Landschaftsbild prägende Knick wird durch Festsetzungen im Bestand gesichert
- landschaftsbildprägende Knicküberhänger sowie an der Kreisstraße vorhandener Baumbestand werden als zu erhaltend festgesetzt
- Der geplante Parkplatz wird mit einem naturnahen Gehölzstreifen gegenüber der freien Landschaft bzw. gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet eingegrünt.

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

---

Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf die einzelnen Umweltschutzgüter, naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie alternative Planungsmöglichkeiten beurteilt.

### **2.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen**

#### **2.1.1 Vorgehensweise**

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

##### **Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen**

Die Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Sommer 2015 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 10 dargestellt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich aus den Inhalten des Landschaftsrahmenplans, des Landschaftsplans, aus den Bodenbewertungen des MELUR und der faunistischen Datensammlung des LLUR.

##### **Bewertungsmethode**

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) über die zwei Wertstufen allgemeine Bedeutung und besondere Bedeutung.

##### **Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen**

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die Umweltauswirkungen werden gegenüber dem aktuellen Umweltzustand betrachtet.

### Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die im B-Plan Nr. 10 festgesetzten sowie die in dem zugeordneten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) getroffenen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

#### 2.1.2 Schutzgut Boden

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
<b>Datengrundlagen</b>	Bodenübersichtskarte 1:200.000 Lübeck, Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel (2001), Bodenbewertung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR 2015), Baugrunduntersuchung (GBU 2015).
<b>Beschreibung</b>	Das Plangebiet liegt im Naturraum "Schleswig-Holsteinisches Hügelland", Untereinheit "Ostholsteinisches Hügel- und Seenland". Als Bodentypen sind im betroffenen Raum Pseudogley-Parabraunerden bis Parabraunerden zu erwarten. Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet die Bodenart "stark lehmiger Sand" dar. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde im Oberboden sandig humoser Schluff erkundet. Darunter stehen Geschiebelehm und Geschiebemergel an. Die Bodenbewertungen des MELUR beurteilen die Böden im Plangebiet hinsichtlich der bodenkundlichen Feuchtestufe als stark frische Böden. Hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit sind sowohl landesweit als auch regional mittlere Ertragsfähigkeiten zu erwarten.
<b>Vorbelastung</b>	Die Flächen sind durch Grünlandnutzung überprägt und im Bereich des Radweges an der K61 versiegelt.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die Böden sind durch anthropogene Nutzung verändert und besitzen allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Durch die Festsetzungen des B-Plans werden rund 0,08 ha Neuversiegelung für den Parkplatz und die Zufahrt ermöglicht. Hierdurch gehen die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) verloren. Für die Herstellung der Retentionsmulde können geringfügige Abgrabungen oder Abschiebung von Oberboden erforderlich sein. Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Abgrabung ist aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Begrenzung der Parkplatzfläche auf den potenziellen Bedarf.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Entwicklung des Knickschutzstreifens als extensive Wiese und Herstellung einer naturnahen Gehölzanzpflanzung im Plangebiet.

### 2.1.3 Schutzgut Wasser

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
<b>Datengrundlagen</b>	WRRL: Bericht zur Flussgebietseinheit Schlei/ Trave (MUNF 2004), Bodenbewertungen des MELUR 1:5.000 (2015), Biototypenkartierung im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 10 (BHF 2015), Baugrunduntersuchung (GBU 2015).
<b>Beschreibung</b>	Gemäß der Berichte der WRRL gehört der Planbereich zum Grundwasserkörper des Teileinzugsgebiets Trave Mitte (ST16) mit ganz überwiegend günstiger Schutzwirkung der Deckschicht. Auf Grundlage der vorhandenen Boden- und Relieffdaten sind keine oberflächennahen Grundwasserstände zu erwarten. Allenfalls kann witterungsbedingt auf pseudovergleyten Standorten ein Auftreten zeitweise oberflächlicher Stauwasserbedingungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses wird durch ein Baugrundgutachten (GBU 2015) bestätigt. Grundwasser wurde erst ab ca. 5 m Tiefe angetroffen. Es wird ausgesagt, dass mit temporären witterungsbedingten oberflächennahen Stauwasserbildungen auf den gering durchlässigen bindigen Böden gerechnet werden muss. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
<b>Vorbelastung</b>	Gegebenenfalls Dränagen zur Flächenentwässerung, Versiegelungen im Bereich des Radweges an der K 61.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Das B-Plangebiet unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung und besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Planung ermöglicht auf rund 0,08 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die natürlichen Grundwasserverhältnisse gestört. Aufgrund der nur geringen Flächengröße sind die Auswirkungen lokal begrenzt. Die Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts Wasser durch Versiegelung ist aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Begrenzung der Parkplatzfläche auf den potenziellen Bedarf.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Multifunktional über das Schutzgut Boden (Entwicklung einer extensiven Wiese und Herstellung einer naturnahen Gehölzanzpflanzung im Plangebiet).

### 2.1.4 Schutzgut Klima

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel (2001).

<b>Beschreibung</b>	Lokalklimatisch besitzt die Grünlandfläche Kaltluft bildende Funktion. Der Knick vermindert im Nahbereich die Windgeschwindigkeit.
<b>Vorbelastung</b>	Eine relevante Vorbelastung ist nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine großräumig bestimmenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von versiegelten Verkehrsflächen. Die Veränderungen sind aufgrund der nur lokalen Wirkungen nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Erhalt des randlich gelegenen Knicks.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Klima besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

### 2.1.5 Schutzgut Luft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Frischluchtgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsrahmenplan.
<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt unmittelbar an der Bahnlinie Hamburg-Lübeck und an der K 61 sowie in der Nähe der BAB 21 und somit in lufthygienisch lokal vorbelasteten Gebieten. Die Gehölzbestände (hier: Knick, Bäume) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Verkehrsemissionen (Schadstoffe) der K 61 und der Bahntrasse.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die geplanten Versiegelungen von Böden und das zu erwartende Fahrzeugaufkommen im Plangebiet bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität durch Zunahme der verkehrsbedingten Immissionen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Erhalt des randlich gelegenen Knicks, Anlage einer Gehölzanpflanzung, Baumneupflanzungen im Plangebiet.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Luft besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

## 2.1.6 Schutzgut Pflanzen

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	Biotoptypenkartierung im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 10 (BHF 2015).
<b>Beschreibung</b>	<p>Das Plangebiet umfasst hauptsächlich eine am Siedlungsrand von Sattenfelde gelegene <b>Grünlandfläche</b>. Diese war zum Zeitpunkt der Kartierung nur wenig genutzt. Ein geringer Anteil an Kräutern weist allerdings auf eine bisher intensive Nutzung der Fläche hin.</p> <p>Am Westrand verläuft die <b>Kreisstraße</b> K 61 mit einem begleitenden <b>Radweg</b>.</p> <p>Am Nordostrand befindet sich zwischen den Hausgärten der <b>Wohnbebauung</b> und dem Plangebiet ein dicht bewachsener <b>Knick</b> mit zwei mächtigen Stieleichen als <b>Knicküberhälter</b> (Stammdurchmesser je 90 cm). Als weitere Gehölzarten sind Gemeine Hasel, Birke, Hainbuche, Schlehe und Holunder vorhanden.</p> <p>Am Nordwestrand schließt sich ein einreihiger <b>Gehölzsaum</b> aus Schlehe, Weißdorn, Eberesche, Brombeere, Holunder und Rose an. Dahinter davon verlaufen der Radweg und die als <b>ruderales Grasflur</b> ausgebildeten Straßenrandstreifen (Bankette/Mulde) der K 61.</p> <p>Innerhalb der Bankette steht eine <b>Stieleiche</b> mit einem Stammdurchmesser von 50 cm.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Der Knick ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Die beiden Knickeichen sind gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz als landschaftsprägende Knicküberhälter besonders geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Landwirtschaftliche Nutzung, Versiegelung des Radwegs.
<b>Bewertung</b>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Grünland, Saumstreifen mit ruderalen Grasfluren, Radweg.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Gehölzsaum, Knick, Baumbestand.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung (Grünland, Straßenrandbankette/-mulde) und sehr geringfügig besonderer Bedeutung (Gehölzsaum). Die geringfügige Inanspruchnahme von Vegetationsflächen überwiegend allgemeiner Bedeutung ist nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Erhaltung des Knicks und des Baumbestands. Festsetzung eines Knickschutzstreifens mit Vorgaben für wurzelschonende Maßnahmen, die bei der Herstellung einer Retentionsmulde zu beachten sind.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Multifunktional über das Schutzgut Boden (Entwicklung einer extensiven Wiese und Herstellung einer naturnahen Gehölzanpflanzung im Plangebiet).

## 2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Faunistische Daten des LLUR (2014), Verbreitungsatlanten Fauna, Biotoptypenkartierung im Rahmen des landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 10 (BHF 2015).
Beschreibung	<p>Durch Auswertung der im Plangeltungsbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotopstrukturen auf ihre faunistische Lebensraumeignung und Abgleich mit Verbreitungsatlanten wurde analysiert, welche planerisch relevanten Tierarten potenziell im Gebiet vorkommen können (faunistische Potenzialanalyse). Das Artkataster des LLUR enthält für den Plangeltungsbereich keine Funddaten.</p> <p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangeltungsbereich der Knick, der Gehölzstreifen und die beschriebenen Bäume.</p> <p>Als <b>Brutvögel</b> sind vor allem verbreitete Arten der Halboffenlandschaft zu erwarten. Im Knick und im Baumbestand kann eine Vielzahl an Kleinvogelarten der Gebüsche, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer und als Höhlenbrüter Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling und ggf. Haussperling auftreten. Viele von ihnen sind auch in den Gärten und Grünanlagen der Siedlungsbioptope heimisch. Der Knick-Überhälter stellt potenzielle Niststandorte von Mäusebussard, Elster und Raben- oder Saatkrähe dar. Horste oder Kolonien wurden vor Ort allerdings nicht angetroffen. Am Feldrand können Bodenbrüter wie Rebhuhn und Fasan erwartet werden.</p> <p>Relevante <b>Amphibienvorkommen</b> sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da auf der Fläche keine Laichgewässer vorhanden sind und die Grünlandfläche wenig Eignung als Landlebensraum besitzt. Die Fläche liegt auch nicht in einem Bereich, für den besondere Wanderbezüge zwischen Amphibiensommer- und -winterlebensräumen festzustellen sind. Allenfalls ein gelegentliches Auftreten einzelner Individuen allgemein verbreiteter Arten wie Grasfrosch und Erdkröte ist im Plangebiet nicht vollständig ausschließbar.</p> <p>In Hinsicht auf die <b>Säugetiere</b> können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Wildkaninchen und Feldhase, diverse Marderarten, Fuchs und Reh erwartet werden. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus (RL2 in SH) ist aufgrund der mittleren bis hohen Vorkommenswahrscheinlichkeit und der in 800 m Entfernung vorhandenen Funddaten des LLUR aus dem Jahr 1988 (im Waldrandbereich) nicht auszuschließen.</p> <p>Für Fledermäuse ist das Plangebiet potenziell als Jagdrevier einzustufen. Lineare Strukturen, wie der Knick, werden bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Darüber hinaus können Bäume als Tagesverstecke, Bäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm als Sommerquartiere und Bäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm als Winterquartier dienen. An Arten sind im Artenfundkataster des LLUR für einen 5 km Umkreis um das B-Plangebiet die weit verbreiteten Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus dargestellt. In einem weiter gefassten Radius wurden zudem Großer Abendsegler, Fransenfledermaus (RL3 in SH) und Braunes Langohr (RL3 in SH) gemeldet. Als weitere Art ist auch ein Vorkommen der Mückenfledermaus möglich.</p> <p><u>Sonstige Artengruppen:</u> Das Plangebiet besitzt Potenzial für weitere Artengruppen (u.a. Insekten und Mollusken). Gefährdete Arten oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Europäische Vogelarten, Amphibien und</p>

	Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die genannte Haselmaus sind darüber hinaus Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.
<b>Vorbelastung</b>	Landwirtschaftliche, Siedlungsrandlage, Landschaftszerschneidung durch Bahntrasse und K 61.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Das B-Plangebiet bietet Lebensraum für überwiegend weit verbreitete Tierarten und besitzt allgemeine Bedeutung. Die Knicküberhänger und die Eiche am Radweg können gegebenenfalls Quartiere für Fledermäuse bilden und besitzen gegebenenfalls besondere Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Überbauung des Plangeltungsbereichs führt zu Verlusten von Lebensräumen allgemeiner Bedeutung (z.B. bodenbrütende und gebüschbrütende Vogelarten, Säugetiere, Insekten). Die geringfügige Inanspruchnahme von Tierlebensräumen überwiegend allgemeiner Bedeutung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Im Plangebiet sowie am Gebietsrand liegende relevante Habitatstrukturen (Knick, Bäume) bleiben erhalten.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Multifunktional über das Schutzgut Boden (Entwicklung einer extensiven Wiese und Herstellung einer naturnahen Gehölzanpflanzung) im Plangebiet).

### 2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Gemeinde Tremsbüttel (2001), Verbreitungsatlant Fauna, Biotoptypenkartierung im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 10 (BHF 2015), Faunistische Daten des LLUR (2014).
<b>Beschreibung</b>	Im Plangebiet ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) vorhanden. Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor. Einzelne Lebensstätten von Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. vorhandene Fledermausquartiere in älteren Bäumen, Lebensräume der stark gefährdeten Haselmaus) sind nicht auszuschließen. Der im Bereich Süderbeste und die Sylsbek gelegene Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein liegt außerhalb des Einflussbereichs des Plangebiets.
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zu-

	<p>stand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p>Gegebenenfalls im Baumbestand vorhandene Fledermausquartiere würden aufgrund möglicher Vorkommen von Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung besitzen. Dem übrigen Pflanzen- und Tierbestand wird bezüglich der biologischen Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da der Knick und der Baumbestand erhalten bleiben. Überörtlich bedeutsame Schutzgebiete oder überörtlich bedeutsame Lebensräume besonders gefährdeter Arten sind nicht betroffen.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p>Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.</p>

### 2.1.9 Schutzgut Landschaft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	<p>Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.</p>
<b>Beschreibung</b>	<p>Das Landschaftsbild stellt sich als Ortsrandlage dar. Die zur Bebauung vorgesehene Grünlandfläche ist Teil einer Knicklandschaft. Dabei bildet der am nordöstlichen Rand gelegene Knick mit seinen Eichenüberhängern ein landschaftsbildprägendes Element.</p> <p>Die Blickbeziehungen nach Nordwesten werden durch Gehölzstreifen an der K 61 und der Bahnlinie unterbrochen. In Richtung Süden und Südosten fällt das Gelände hinter dem Plangebiet deutlich ab. Das Landschaftsbild ist in diese Blickrichtung aufgrund der in den Hangbereichen nur extensiven Grünlandnutzung und im unteren Hangbereich vorhandenen feuchten Brachflächen sowie einer anschließenden Waldkulisse naturnah geprägt.</p> <p>Optisch steht das Plangebiet mit dem im Landschaftsplan beschriebenen Landschaftsbildraum "Weiträumige Agrarlandschaft mit ausgedehnten Waldflächen" in Beziehung. Diesem werden eine mittlere Vielfalt und eine mittlere Eigenart zugeordnet.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Der Vorhabenstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet "Tremsbüttel".</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Landschaftszerschneidung durch die Bahntrasse und die K 61.</p>
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität, Vielfalt.</p> <p>Dem Landschaftsbild des Plangebiets und seinem direkten Umfeld kommt eine allgemeine Bedeutung zu. Als prägende Einzelstrukturen sind ein Knick mit zwei landschaftsbildprägenden Knicküberhängern sowie eine an der K 61 stehende Eiche vorhanden.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p>Mit der Entwicklung des Gebiets wird eine bisher unbebaute Grünlandfläche am Siedlungsrand und an der Kreisstraße K 61 mit einem Parkplatz überplant. Damit wird ein Landschaftsraum mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. Ortsbild geringfügig verkleinert.</p>



	<p>Das geplante Vorhaben erforderte eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die geplante Parkplatzanlage mit dem Fahrzeugbestand kann zu einer optischen Beeinträchtigung der umliegenden Landschaft führen. Da der randliche Knick sowie der landschaftsprägende Baumbestand erhalten bleibt und die Fläche gegenüber dem freien Landschaftsraum mit einem Gehölzstreifen eingefasst wird, werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine erheblichen Ausmaße erreichen.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Der Knick am Nordrand bleibt als optische Abschirmung zum Siedlungsgebiet erhalten. Der das Landschafts- und Ortsbild prägende Baumbestand wird ebenfalls über Festsetzungen gesichert. Die Sichtbarkeit des Parkplatzes von der freien Landschaft aus wird durch die Anpflanzung eines Gehölzsaums soweit wie möglich unterbunden.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Herstellung einer naturnahen Gehölzanpflanzung sowie Baumneupflanzungen im Plangebiet.

### 2.1.10 Schutzgut Mensch

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
<b>Datengrundlagen</b>	<p>Biotoptypenkartierung im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 10 (BHF 2015),</p> <p>Wander- und Freizeitkarte 1:50.000 "Bad Segeberg Lübeck" (Landesvermessungsamt 2013/14),</p> <p>Schalltechnische Untersuchung (Lairm 2015).</p>
<b>Beschreibung</b>	<p>Der weitgehende Flächenanteil des B-Plangebiets dient der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Nördlich und östlich des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung. Damit liegt das Plangebiet in einem für die Feierabenderholung relevanten Wohnumfeld.</p> <p>Landschaftsgebundene Erholungsformen wie Wandern und Radfahren oder Spaziergänge sind lediglich über den Radweg an der K 61 möglich. Hierbei handelt es sich um einen regionalen beschilderten Fahrradweg.</p> <p>Am Gebietsrand verläuft die K 61 und parallel dazu die Bahntrasse Hamburg-Lübeck mit der ca. 100 m entfernt gelegenen Haltestation "Kupfermühle".</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Im Nahbereich der Kreisstraße sind verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden Lärmimmissionen durch den vorhandenen Schienen- und Straßenverkehr auf Wohnorte im Nahbereich der geplanten P+R-Anlage ermittelt. Insgesamt wurde festgestellt, dass die relevanten Orientierungswerte und Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete bereits heute tags und nachts an allen maßgebenden Immissionsorten überschritten werden. Teilweise werden sogar die Anhaltswerte der Grenze der Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts überschritten. Diese Überschreitung wird maßgeblich durch den Schienen-</p>

	verkehrslärm verursacht.
<b>Vorbelastung</b>	Verkehrsemissionen der Bahntrasse und der Kreisstraße K 61.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Der Vorhabenfläche kommt als Wohnumfeld eine besondere Bedeutung zu. Bezüglich der Erholungsfunktion wird der Fläche aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit und Nähe der Bahntrasse und der Kreisstraße eine nur allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p>Mit dem geplanten Vorhaben entfällt die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld zu Gunsten eines öffentlichen P+R Parkplatzes. Eine derartige Anlage kann das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion beeinträchtigen, was insbesondere für benachbarte Wohngebiete und das Landschaftsschutzgebiet von Bedeutung sein kann. Aufgrund der umfassenden Eingrünung sind maßgebliche Auswirkungen auf die umliegende Landschaft allerdings nicht zu erwarten. Eine Erholungsstätte besonderer Bedeutung wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.</p> <p>Mit der geplanten P-R-Anlage soll die Attraktivität der Bahn als Verkehrsmittel gefördert werden. Ziel ist eine Entlastung des Straßenverkehrs einschließlich einer Verringerung der damit verbundenen Verkehrsemissionen sowie eine Entlastung der Ortslage Sattenfelde von ungeregelte parkenden Fahrzeugen.</p> <p>Die in der Nähe der P+R-Anlage gelegenen Wohnhäuser können vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsemissionen (Lärm, Schadstoffe) ausgesetzt sein. Eine schalltechnische Untersuchung (Lairm 2015) bestätigt, dass durch Betrieb der P+R-Anlage wohnortnahe Schallemissionen ausgelöst werden. Die Immissionsrichtwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete werden allerdings an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten.</p> <p>In der Gesamtverkehrslärbetrachtung inklusive des Schienenverkehrs werden Immissionsgrenzwerte bereits heute an allen relevanten Immissionsorten überschritten und erreichen teilweise den Bereich der Gesundheitsgefährdung. Die Lärmzunahmen durch die geplante P-R-Anlage liegen im Bereich von 0,2 dB(A) tags und 0,1 dB(A) nachts und damit deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Erhebliche Auswirkungen entstehen hierdurch nicht.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion des Wohnumfeldes und des Landschaftsschutzgebiets zu vermeiden wird der geplante Parkplatz nach außen eingegrünt.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

### 2.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind auf der Fläche nicht vorhanden. Sollten während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt. Vor diesem Hintergrund sind durch die Aufstellung des B-Plans keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### 2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die Zusammenhänge der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind vielfältig und häufig auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung ist aus diesen Gründen nicht möglich. Bei der Beschreibung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden die bekannten Wechselwirkungen allerdings grundlegend bereits berücksichtigt.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung typische Wechselwirkungen und deren Einflussgrößen dargestellt.

		Umweltbelange							Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung	
Boden			■	•	■	•	■	•	—	
Wasser		■		•	■	•	•	•	•	
Klima		•	•		•	—	•	■	•	
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	•	•	•	
Landschaft		—	—	—	•		■	•	■	
Kulturgüter		—	—	—	•	■		•	•	
Wohnen		•	•	■	•	■	•		■	
Erholung		•	•	—	•	•	•	•		

A beeinflusst B: ■ stark      • mittel      • wenig      — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat z.B. eine Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Beschleunigte Regenwassereinträge in die Vorflut können eine Veränderung der Lebensraumbedingungen der Fischfauna bewirken. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Absenkung des Grundwasserstands

umliegender Flächen kann zu einer Austrocknung von Feuchtbiotopen führen. Diese Veränderungen (Schutzgüter Wasser + Pflanzen + Tiere) können bei starker Ausprägung auch das Landschaftsbild und damit den Erholungswert einer Landschaft beeinträchtigen.

Im Folgenden werden einige für den B-Plan Nr. 10 möglichen Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

#### Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

#### Lärmimmissionen (Verkehr)

- Verbreitung der betrieblich bedingten Lärmemissionen über die Luft (Schallwellen) → Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch hohe Lärmpegel (Gesundheitsstörungen) → Beeinträchtigung der Wohnfunktion und der Erholungsfunktion für den Menschen.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst.

### **2.1.13 Zusammenfassende Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

Durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 10 werden keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

## **2.2 Schutzgebiete und –objekte**

### **2.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in 5-6 km Entfernung zum B-Plangebiet. Aufgrund der großen Distanz werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgelöst.

## 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Das geplante Vorhaben ist mit der Kreisverordnung für das Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar. Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanverfahren wird parallel ein Antrag zur Entlassung der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutz beantragt.

## 2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 10 werden keine Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope vorbereitet. Der vorhandene Knick einschließlich seiner landschaftsprägenden Überhälter wird durch einen vorgelagerten Knickschutzstreifen ausreichend geschützt.

## 2.3 Technischer Umweltschutz

Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser der Parkplatzfläche wird in die Straßenrandgräben der K 61 geleitet. Bei starken Regenereignissen anfallendes Oberflächenwasser kann gegebenenfalls in einer Retentionsmulde kurzzeitig zurückgehalten werden. Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch das Entwässerungssystem nicht ausgelöst.

Lärmschutzmaßnahmen werden aufgrund der nur geringfügig zur erwartenden Lärmerhöhungen nicht erforderlich.

Hinsichtlich erneuerbarer Energien (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) oder Abfallbeseitigung ergibt sich für das geplante Vorhaben kein Regelungsbedarf.

## 2.4 Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 10 ermöglicht Versiegelungen auf bisher unbebauten Flächen. Da diese mit einem Verlust von Bodenfunktionen und der Beseitigung von Vegetationsbeständen verbunden sind, werden mit dem B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 10 (BHF 2015) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes in Stichpunkten dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MUNF 1998).

Innerhalb des B-Plangebietes sind als naturschutzfachliche Eingriffe die Neuversiegelung von Boden und ein geringfügiger Verlust eines Gehölzstreifens zu verzeichnen. Als Ausgleichsleistung werden im B-Plangebiet die Entwicklung einer extensiven Wiese im Bereich des Knickschutzstreifens und die Anlage eines naturnahen Gehölzsaums angerechnet.

Tab. 1: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

Eingriffe	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Ausgleich/ Ersatz
Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung 760 m <sup>2</sup>	1:0,5	380 m <sup>2</sup>	Im Plangebiet: 256 m <sup>2</sup> durch eine extensive Wiese, 220 m <sup>2</sup> durch eine naturnahe Gehölzanpflanzung ⇒ Ausgleichsüberschuss
Verlust von Gehölzstreifen 15 m <sup>2</sup>	1:1	15 m <sup>2</sup> Ge- hölzanpflan- zung	Im Plangebiet: 15 m <sup>2</sup> naturnahe Gehölzanpflan- zung (multifunktionale Anerkennung)
Veränderung des Land- schaftsbilds	pauschal	Eingrünung gegenüber der Land- schaft	Im Plangebiet: Strukturierung mit Baumpflanzun- gen und Abschirmung zur freien Landschaft mit einem neu anzulegenden Gehölzstreifen.

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind die durch den B-Plan Nr. 10 erwirkten Eingriffe vollständig kompensiert. Es verbleibt ein geringfügiger Ausgleichsüberschuss.

## 2.5 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gegebenenfalls einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Auf Basis des B-Planvorentwurfs wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 10 (BHF 2015) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Fachliche Grundlage ist eine faunistische Potenzialanalyse, deren Ergebnisse im Kap. 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dieses Umweltberichts wiedergegeben sind.

Im Rahmen einer Konfliktanalyse stellte sich heraus, dass bei der Umsetzung des B-Plans Nr. 10 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar. Die grundsätzlichen Ziele des B-Plans werden dadurch nicht berührt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Baufeldvorbereitungen und Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb des Zeitraums **15. März bis 15. September** vorzunehmen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Vogelbruten vorhanden sind.
- Bei Beseitigung des Gehölzstreifens ist der **Gehölzrückschnitt in den Zeitraum 01. November bis 14. März** zu legen. Die Entfernung des Wurzelwerks ist im darauf folgenden Frühjahr ab Mai vorzunehmen. Anderenfalls ist zuvor durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass **Haselmäuse** durch die Gehölzrodung gefährdet werden.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des B-Plans zu beachten.

## 2.6 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von einem weiteren Bestand der derzeitigen Flächennutzungen auszugehen. Ein P+R-Parkplatz für die Bahnstation Kupfermühle ließe sich nicht umsetzen, so dass eine komfortable Nutzung der Bahn durch Pendler und Erholungssuchende aufgrund fehlender Parkplätze nur unzureichend möglich ist. Zudem ist in der Ortslage Sattenfelde an Straßenrändern und im Wohngebiet Wiesengrund weiterhin mit ungeregelt abgestellten Fahrzeugen und entsprechenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

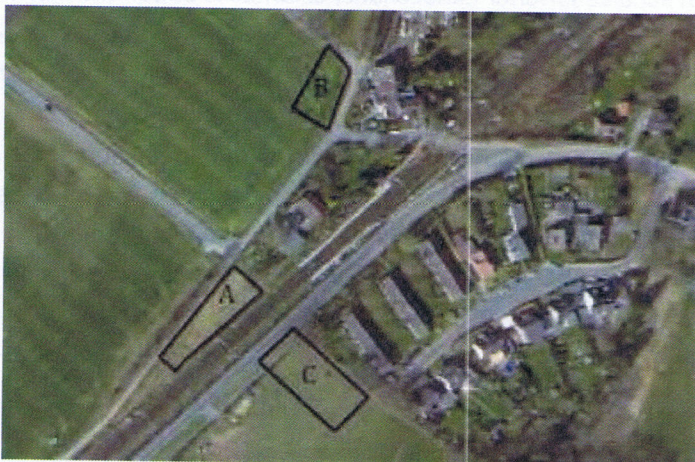
Da durch die Umsetzung des B-Planes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt ausgelöst werden, ergeben sich diesbezüglich bei Nichtdurchführung des Vorhabens keine erheblichen Vorteile oder Nachteile.

## 2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Bahnstation Kupfermühle wird von einer Vielzahl an Berufspendlern genutzt. Zusätzlich hat die Station Bedeutung für Naherholungssuchende, die hier ausgedehnte Wandermöglichkeiten und die Traditionsgaststätte Kupfermühle vorfinden.

In Folge sind die umliegenden Straßen durch ungeregeltes Parken an der Ortsdurchfahrt, im Bereich der Station und im Wohngebiet Wiesengrund belastet. Um zum Einen die Station Kupfermühle aufzuwerten und zum Anderen den Ort von wild parkenden Fahrzeugen zu entlasten, soll in unmittelbarer Nähe des Haltepunkts Kupfermühle eine P+R Station errichtet werden.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde anhand mehrerer Kriterien (räumliche Lage, derzeitige Nutzung, Eigentumsverhältnisse, Natur und Landschaft) eine Alternativenprüfung für 3 Standorte (A-C) durchgeführt.



**Abb. 1: Standortalternativen**

(Quelle: Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, A+S Entwurf 2015)

Von den betrachteten Varianten erwiesen sich die beiden nordwestlich der Bahntrasse gelegenen Standorte A + B aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowie aufgrund der - für den weitgehenden Anteil des Fahrzeugverkehrs - erforderlichen Querung der Bahntrasse (Schrankenschließzeiten) als ungeeignet. Im Ergebnis wurde der östlich der K 61 gelegene Standort C für die Errichtung der P+R-Anlage bestimmt.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen können für die Standortvarianten A-C folgende Aussagen getroffen werden:

- Bei allen drei Standorten handelt es sich um bisher unversiegelte Flächen. Sie werden derzeit als Acker (Variante B), Garten (Variante A) und als Grünland (Variante C) genutzt. Damit wären jeweils Flächen allgemeiner Bedeutung betroffen. Lediglich bei der gewählten Variante C ist darüber hinausgehend der Durchbruch eines schmalen naturnahen Gehölzsaums erforderlich, wodurch allerdings keine erhebliche Umweltauswirkung ausgelöst wird.
- Alle drei Varianten liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauungen, so dass jeweils Lärmimmissionen auf schützenswerte Nutzungen entstehen können. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Lairm 2015) wurde für die Variante C keine maßgebliche Lärmerhöhungen prognostiziert. Für die Flächen A+ B sind ähnliche Auswirkungen anzunehmen. Eine vertiefende Analyse der zu erwartenden Schallimmissionen wurde für diese Varianten allerdings aufgrund der aus anderen Gründen erfolgten Entscheidung für die Fläche C nicht durchgeführt.
- Hinsichtlich zu beachtender Schutzgebiete liegen die Flächen B + C innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Tremsbüttel. Allein die Fläche A liegt als Bestandteil der Ortslage außerhalb. Für alle Flächen gilt, dass optische Belastungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzgebiets Tremsbüttel durch eine Eingrünung mit Gehölzsäumen weitgehend vermieden werden kann.
- Insgesamt lassen sich im Rahmen dieses überschlägigen Vergleichs für keine der Standortvarianten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt prognostizieren.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden die zukünftigen Flächennutzungen derart positioniert, dass Beeinträchtigungen schützenswerter Landschaftsbestandteile soweit wie möglich vermieden werden können. Der Planentwurf wurde gegenüber dem Planvorentwurf stärker detailliert, indem zwischen dem Parkplatz und dem Knick eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angeordnet wurde. Hierdurch und durch ergänzende textliche Festsetzungen konnten potenzielle Eingriffe in den Boden durch Versiegelungen minimiert und der vorhandene Knick sowie die landschaftsprägenden Knicküberhänger besser vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Zusätzlich wurde der zur freien Landschaft hin geplante Gehölzstreifen verbreitert. Auf diese Weise wird eine bessere optische Abschirmung erzielt und es wurde ermöglicht, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich vollständig innerhalb des B-Plangebiets erbracht werden kann.

Eine vormals vorgesehene vollständige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort konnte nicht umgesetzt werden, da im Rahmen der Baugrunduntersuchung festgestellt wurde, dass die gering durchlässigen Böden hierfür keine ausreichende Versickerungsfähigkeit besitzen.



### 3. ERGÄNZENDE ANGABEN

---

#### 3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bezüglich der Fauna wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten im Zusammenhang mit einem Abgleich der vorhandenen Biotopstrukturen reichen für dieses Vorhaben allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

#### 3.2 Überwachung

Die Gemeinde überprüft aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Lärm auf die Nachbarschaft entstanden sind. Sie prüft weiterhin, ob Maßnahmen zu Vermeidung unvorhergesehener Beeinträchtigungen möglich sind.

### 4. ZUSAMMENFASSUNG

---

#### Vorhaben

Die Gemeinde Tremsbüttel plant im Ortsteil Sattenfelde die Entwicklung einer P+R-Anlage an der Bahnstation Kupfermühle. Sie stellt zu diesem Zweck die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert sind.

#### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

#### Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

**Raumbeschreibung:** Der Plangeltungsbereich umfasst ein Gebiet von 0,17 ha. Hierbei handelt es sich weitgehend um eine intensiv genutzte Grünlandfläche sowie um Teile des angrenzenden Radwegs mit begleitenden ruderalen Grassäumen.

Die standörtlichen Voraussetzungen sind geprägt durch stark lehmige Sandböden. Als Vegetation sind Grünlandflächen, die ruderalen Grasfluren der Radwegrandstreifen, ein Knick mit zwei landschaftsprägenden Überhältern, ein einzelner Baum sowie ein Gehölzsaum vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet insbesondere Lebensraum für Vogelarten der Siedlungen und der Kulturlandschaft.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: ein Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Knick), besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (sämtliche vorkommende Vogelarten, gegebenenfalls Amphibien und weitere Artengruppen) sowie gegebenenfalls darüber hinaus streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (potenziell Fledermäuse und gegebenenfalls die Haselmaus).

**Bewertung:** Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Knick, Gehölzstreifen, Bäume), Tiere (Bäume mit potenzieller Qualität als Fledermausquartier), Biologische Vielfalt (ggf. vorhandene Fledermausquartiere), und Mensch (Wohnumfeld) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

**Erhebliche Auswirkungen:** Mit den Festsetzungen des B-Plans Nr. 10 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter ausgelöst.

**Vermeidungsmaßnahmen:** Die Planung erfolgt an einem konfliktarmen Standort. Durch Erhaltungsfestsetzungen für den Knick, Baumbestand und einen Abschnitt des Gehölzstreifens werden Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich minimiert. Ein Gehölzsaum dient zur Vermeidung optischer Belastungen der umliegenden Landschaft und des Landschaftsschutzgebiets.

**Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen:** Der Ausgleich naturschutzfachlicher Eingriffe erfolgt durch die die Entwicklung einer extensiven Wiese im Bereich des Knickschutzstreifens und durch die Anlage eines Gehölzstreifens im Plangebiet.

### **Verträglichkeit Natura 2000**

Durch die Planungen ergeben sich keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

### **Eingriffsregelung**

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Tremsbüttel auf der Basis des begleitenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (LPF), welcher zeitgleich erstellt wird. Im Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich von unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens ein Knickschutzstreifen als extensive Wiese entwickelt und ein Gehölzstreifen angelegt.

### **Artenschutz**

Im Plangeltungsbereich sind besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und gegebenenfalls Nr. 14 vorhanden. Nach Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im

Rahmen der Vorhabenausführung ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von einem weiteren Bestand der derzeitigen Flächennutzungen auszugehen. Da durch die Umsetzung des B-Planes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgelöst werden, ergeben sich bei Nichtdurchführung des Vorhabens keine gravierenden Abweichungen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die innere Gestaltung des Plangeltungsbereichs entstand unter Abwägung der Nutzungsansprüche sowie landschaftsplanerischer Ansprüche.

### **Ergänzende Angaben**

**Hinweise auf Kenntnislücken:** Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und Bewertung der kartierten Biotoptypen als faunistischer Lebensraum reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

**Überwachung:** Die Gemeinde Tremsbüttel sorgt für eine Überwachung unvorhergesehener Beeinträchtigungen durch Lärm.

## 6. Kosten

Durch den Bebauungsplan entstehen der Gemeinde Tremsbüttel Erschließungskosten für die Erstellung der gemeindeeigenen P + R - Anlage.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tremsbüttel hat die Begründung am 22.03.2016 abschließend gebilligt.

Tremsbüttel, den **09. Juni 2016**



*[Handwritten signature]*  
.....  
(Bürgermeister)